



Schutz der Umgebung von Denkmälern

Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018

Erste Fassung vom 17. Oktober 2008

1. Einleitung

Jedes Denkmal steht in einem räumlichen Kontext, zu dem es in verschiedener Hinsicht in Beziehung tritt. Die Umgebung gehört deshalb wesentlich zum Denkmal. Sie ist jener Bereich, in dem das Denkmal wirkt und wahrgenommen wird; es gebührt ihr daher spezielle Aufmerksamkeit. Im Unterschied zum Denkmal, das sich als eher statisches Element im Laufe der Zeit nur langsam verändert, unterliegt seine Umgebung meist einer grösseren Dynamik und wandelt sich schneller. Bei Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals ist stets besondere Sorgfalt geboten. Aufgrund der Bedeutung der Umgebung für die Wirkung und den Wert des Denkmals müssen die zuständigen Fachstellen der Denkmalpflege in die Verfahren und Entscheidungsfindungen einbezogen werden.

Das vorliegende Dokument vertieft den entsprechenden Artikel in den «Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz». Weil die Erhaltung des Kulturerbes und seine nachhaltige Nutzung zu einer hohen Lebensqualität beiträgt, wendet es sich nicht nur an Eigentümer von Denkmälern, Behörden, Fachleute wie Denkmalpfleger, Architektinnen, Landschaftsarchitekten, Raumplanerinnen und Ingenieure, sondern auch an weitere interessierte Kreise. Es will zum besseren Verständnis der Bedeutung und des Wesens der Umgebung von Denkmälern beitragen und Argumentationshilfen bieten. Zudem führt es eine Anzahl von Grundsätzen auf, wie die schützenswerten Eigenschaften der Umgebung von Denkmälern erhalten werden können.

2. Denkmal und Umgebung

Die grosse Breite des Denkmalbegriffs führt zu einem entsprechend breiten Umgebungsbegriff. Im Siedlungsgebiet kann die Umgebung eines Denkmals angrenzende Gebäude, den umliegenden Strassenraum, Plätze und Gartenanlagen umfassen. Gestalteten Freiräumen und Gärten kann aber selbst Denkmalwert zukommen, und so haben schützenswerte Gartenanlagen und Plätze selbst wiederum eine eigene Umgebung, die für ihre Wahrnehmung und Wirkung von Bedeutung ist. Im ländlichen Raum sind die

Umgebungen von schützenswerten Ortsbildern sowie von Bauten und Anlagen oft durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wälder geprägt.

Denkmal und Umgebung bilden eine räumliche Einheit und stehen miteinander in Wechselwirkung: Die Umgebung ist Teil des Denkmals. Veränderungen in der Umgebung des Denkmals dürfen dessen Wahrnehmung und Wirkung nicht beeinträchtigen. Veränderungen, die nicht auf die spezifische Situation abgestimmt sind, stören die vielschichtigen Beziehungen und vermindern den Wert des Denkmals.

3. Begriffe

Die Erscheinungsform von Denkmälern ist äusserst vielfältig. Denkmäler können Bauten und Anlagen, Gärten und Parks, archäologische Stätten und Funderwartungsgebiete, Ensembles, Ortsbilder und Kulturlandschaften bzw. Teile oder Gruppen von ihnen sein. Im Rahmen dieses Grundsatzdokuments gelten als Denkmäler alle rechtlich geschützten Objekte sowie die sinngemäss als «schützenswert» oder «erhaltenswert» zu bezeichnenden Objekte, die in Inventaren des Bundes und in kantonalen und kommunalen Inventaren verzeichnet sind.

Die massgebliche Umgebung des Denkmals ist derjenige Bereich, der zum Wert des Denkmals beiträgt. Der Beitrag kann struktureller (z.B. Klosterbezirk um ein Kloster), funktioneller (z.B. Weinberg um eine Trotte) und visueller Natur sein (z.B. un bebauter Hügel unter einer Burgruine). Die massgebliche Umgebung kann gleichzeitig mit dem Denkmal gestaltet worden sein, bereits vor seiner Erstellung bestanden haben oder eine spätere Entwicklung darstellen bzw. Elemente verschiedener Entwicklungsstufen vereinen. Sie kann sowohl aus gestalteten als auch aus natürlich gewachsenen Elementen und Freiräumen bestehen. Auch die Vegetation ist ein wichtiger Bestandteil der Umgebung.

4. Der Umgebungsschutz

Umgebungsschutz heisst, das Zusammenwirken von Denkmal und Umgebung zu erhalten, gegebenenfalls zu stärken und zu verbessern. Veränderungen der Umgebung sollen das Wesen und die Eigenart von Denkmal und Umgebung bewahren und nicht beeinträchtigen. Wo berechnigte neue Anforderungen ans Denkmal gestellt werden, soll bei baulichen Massnahmen der angemessene Umgang mit seiner Umgebung mit berücksichtigt werden. In Gesetzgebung und Praxis wird die Bedeutung der Umgebung des Denkmals oft einseitig auf die visuelle Dimension reduziert und allein als Sichtbereich thematisiert. Der Wahrung von Struktur und Funktion der Umgebung muss jedoch ebenso grosse

Aufmerksamkeit zukommen wie den visuellen Aspekten. Dies ist bei der Beschreibung der schützenswerten Umgebung und beim Festlegen von Schutzziele zu berücksichtigen.

Auf Bundesebene ist das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS das wichtigste Instrument zum Schutz der Umgebung. Es scheidet neben den die Ortsbilder gliedernden Gebieten und Baugruppen «Umgebungszonen» und «Umgebungsrichtungen» bzw. «Ortsbildteile» aus, die in enger wie auch weiträumiger Beziehung zur schützenswerten Bebauung stehen.

Auch die meisten kantonalen Gesetzgebungen kennen den Begriff der Umgebung eines Denkmals und schreiben entsprechende Schutzmassnahmen vor. In der Praxis sind Massnahmen zum Schutz der Umgebung von Denkmälern gut durchsetzbar, wenn die Bestimmungen Eingang in die kommunale Nutzungsplanung gefunden haben. Das Fehlen griffiger Ausführungsbestimmungen erschwert indessen häufig ihre Umsetzung. Dies gilt insbesondere, wenn sich der notwendige Schutz über Parzellen erstreckt, die nicht zum geschützten Denkmal gehören.

5. Festlegen der Umgebung

Die relevante Umgebung des Denkmals muss im Rahmen einer detaillierten Analyse beschrieben werden. Dabei werden die Geschichte des Denkmals und seiner Umgebung aufgearbeitet und allfällige symbolische Werte oder Sinngehalte der Umgebung für das Denkmal ausgewiesen; ebenso werden Wirkung (Nah- und Fernwirkung gleichermaßen) und Wert der Umgebung bestimmt.

Der Zusammenhang des Denkmals mit seiner Umgebung in struktureller, funktioneller und visueller Natur wird namentlich unter folgenden Aspekten überprüft:

- Topografie und landschaftliche, bzw. städtebauliche Situation, vorhandene Räume;
- baugeschichtliche Zusammenhänge;
- Grössenverhältnisse, Beziehungen und Distanzen einzelner Elemente zueinander;
- Art und Struktur vorhandener Bauten: Grösse, Proportion, Silhouette, Typologie, Öffnungsverhalten;
- Gestalterische Aspekte vorhandener Bauten: Materialität und Farbigkeit, gliedernde Elemente, Massstäblichkeit der Fassaden;
- Nutzung und Funktion einzelner Elemente;
- Blickverbindungen und Sichtachsen vom und zum Denkmal;
- Lichtverhältnisse;
- Vegetation.

Für die visuelle Wahrnehmung ist der menschliche Betrachtungswinkel von allen relevanten öffentlichen Standorten aus massgebend.

6. Festlegen des Schutzzumfangs

Für einen effizienten Umgebungsschutz ist eine möglichst konkrete Festlegung des Schutzzumfangs wünschbar, wobei dies nicht in jedem Fall gleichermaßen möglich ist. Anzustreben ist,

- die für das Denkmal bedeutsame Umgebung (Wirkungsbereich) möglichst klar zu beschreiben, wobei unter Umständen Umgebungsbereiche gestuft mit unterschiedlichen Schutzziele festgelegt werden können.
- allfällige Schutzbereiche und relevante Sichtachsen zu definieren, möglichst differenziert auszuweisen und, so weit möglich, rechtlich verbindlich zu verankern.
- anlässlich von Unterschutzstellungen einzelner Denkmäler deren Umgebung in die Schutzbestimmungen einzubeziehen.

7. Vorgehen bei Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals

Unabdingbare Grundlagen zur Beurteilung von Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals sind die Analyse des Wirkungsbereichs sowie die Beschreibung des massgeblichen Perimeters und die Festlegung der Schutzziele. Auf der Grundlage dieser Prämissen sind im Rahmen des Bauvorhabens zu einem frühen Zeitpunkt Studien zu den Auswirkungen der geplanten Veränderungen auf das Denkmal und auf seine Umgebung zu erstellen. Um bei baulichen Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals eine hohe gestalterische Qualität zu erreichen, ist es angezeigt, hierfür qualifizierte Verfahren durchzuführen.

Bern, 22. Juni 2018

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege

Der Präsident
Prof. Dr. Nott Caviezel

Die Kommissionssekretärin
Irène Bruneau

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD c/o BAK
Hallwylstrasse 15, 3003 Bern
+41 58 462 92 84, ekd@bak.admin.ch

Weiterführende Informationen und Literatur

Am 1. Dezember 2017 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Weisungen über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS erlassen. Die Weisungen regeln unter anderem die methodischen Grundsätze und die Systematik der Inventarisierung neu. Nach bisheriger Methode wurden zusammengehörend ausgeschiedene Einheiten eines Ortsbilds nach Art unterschieden (Gebiete, Baugruppen, Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen). Nach neuer Methode werden sie einheitlich als «Ortsbildteile» bezeichnet und als geschlossene Perimeter ausgewiesen; Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen fallen weg.

Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, hrsg. von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege, Zürich 2007, [<http://vdf.ch/leitsatze-zur-denkmalpflege-in-der-schweiz-1597068686.html>].